

Gegen eine Entscheidung eines Rates oder einer Kommission für Sozialversicherung eines Betriebes oder einer Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung ist die Beschwerde an die Beschwerdekommision beim Rat für Sozialversicherung des Kreises zulässig. Die Kreisarbeitsgerichte sind somit für Sozialversicherungssachen nicht mehr zuständig. Wohl aber sind die Bezirksarbeitsgerichte zuständig für Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen der Sozialversicherung. Der Versicherte hat die Wahl, ob er gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommision mit dem Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an die

Bezirksbeschwerdekommision oder mit der Anfechtungsklage beim Bezirksarbeitsgericht Vorgehen will. Werden von beiden Parteien eines Streites verschiedene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Anfechtungsklage beim Bezirksarbeitsgericht durchzuführen. Zu erwähnen ist noch, daß für das Verfahren in Sozialversicherungssachen beim Bezirksarbeitsgericht kein Anwaltszwang besteht und daß Gerichtskosten bei Streitfällen zwischen der Sozialversicherung und den Versicherten über kurzfristige Barleistungen und Renten nicht erhoben werden.

## Das Bezirksgericht als Rechtsmittelinstanz

### Ergebnisse einer Revision

Von GERDA GRUBE, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Wir konnten zur Erkenntnis des Inhalts, zum Verständnis und zur Anwendung der neuen Gesetze — Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz — auch nicht an eine einzige Vorschrift der alten Gesetze anknüpfen. Das ist bei der Begründung und Erläuterung der neuen Gesetze ständig mit großem Nachdruck betont worden.

„Wer glaubt, daß nun eben die Amtsgerichte ‚Kreisgerichte‘ heißen und die Landgerichte ‚Bezirksgerichte‘, und ausrechnet, inwiefern sich nun die örtlichen und die sachlichen Zuständigkeitsgrenzen verschoben haben, dann aber beruhigt feststellt, was alles unverändert geblieben ist, der wird ‚die Sache bestimmt verkehrt machen‘“<sup>1)</sup>

Gerade so verhält es sich bei den Rechtsmitteln. Hierbei ist mit der Strafprozeßordnung nicht nur „Ordnung“ geschaffen worden, indem sie das komplizierte, unklare und verzweigte Rechtsmittelsystem beseitigte, haben die Rechtsmittel nicht nur eine neue Bezeichnung erhalten, sondern wurden uns Rechtsmittel von prinzipiell neuem Charakter und Inhalt gegeben. Für die Arbeit der Bezirksgerichte war es darum vor allem notwendig, die Vorstellungen vom alten Rechtsmittelsystem und die Traditionen in der Arbeit der früheren Oberlandesgerichte und Landgerichte zu überwinden — eine Aufgabe, die zwar sehr wesentlich, aber nicht allein damit gelöst werden konnte, daß neue Gerichtsdirektoren und heute Richter bei den Bezirksgerichten arbeiteten.

Der Schwerpunkt der erstinstanzlichen Rechtsprechung liegt bei den Kreisgerichten, auch wenn gegenwärtig im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klassenkampfes und den Angriffen auf das Volkseigentum die erstinstanzliche Tätigkeit der Bezirksgerichte anwächst. Als Organ der Rechtsprechung in der mittleren Ebene hat das Bezirksgericht wichtige Aufgaben in der Überprüfung der Entscheidungen der Kreisgerichte und in der Anleitung der Rechtsprechung im Bezirk zu erfüllen.

Indem das Bezirksgericht auf Grund der eingelegten Rechtsmittel die Entscheidungen der Kreisgerichte auf ihre Richtigkeit überprüft, trägt es sehr wesentlich zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung im Bezirk bei. Dabei ist es neben der Überprüfung der Entscheidungen die erste Aufgabe der Bezirksgerichte, den Kreisgerichten ideologisch und fachlich die erforderliche Hilfe zu geben. Wenn dem Wesen nach die Entscheidung des Bezirksgerichts, die ein Urteil des Kreisgerichts aufhebt und die Sache zur erneuten Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückverweist, Kritik an der Arbeit des Kreisgerichts darstellt, dann muß das — wie jede Kritik — vor allem eine helfende Kritik sein. Mit seinen Entscheidungen kritisiert das Bezirksgericht nicht nur die ungenügende Sachaufklärung, die Verletzung der Verfahrensvorschriften, Verletzungen des Strafgesetzes oder die Strafzumessung, wie es § 280 StPO bestimmt, sondern es muß vor allem auch auf die Ursachen der fehlerhaften Entscheidungen und die ideologischen Mängel der Arbeit des Kreisgerichts hinweisen. Nur damit ist eine echte und über den einzelnen Fall hinausgehende Anleitung der Kreisgerichte gewährleistet.

Gerade im Hinblick auf den prinzipiell neuen Charakter der Rechtsmittel und die großen Aufgaben der

Senate bei den Bezirksgerichten der Deutschen Demokratischen Republik, die in zweiter Instanz entscheiden, muß ihrer Rechtsprechung gegenwärtig große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das bezieht sich sowohl auf die Anleitung und Kontrolle ihrer Arbeit als auch auf die Auswahl der Kader. Die Tätigkeit der Rechtsmittelinstanz eines Bezirksgerichts in dieser Richtung zu untersuchen, war darum die besondere Aufgabe einer Revision, die gemeinsam von Mitarbeitern des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz durchgeführt worden ist. Die Revision bezog sich zunächst ausschließlich auf Strafsachen.

1. Die Revision ergab, daß die Rechtsprechung des Bezirksgerichts nicht immer parteilich war. Diese mangelnde Parteilichkeit zeigte sich vor allem in den Verfahren gegen Großbauern, in der objektivistischen Behandlung und Betrachtung der von den Verbrechern vorgebrachten Argumente, die häufig kritiklos übernommen wurden, und auch in der unzulässigen Ausdehnung der Fälle, die als Gesetzesverletzung gemäß § 291 StPO notwendig zur Aufhebung und Zurückverweisung führen.

Die Erfahrungen seit der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands haben gelehrt, daß die Verschärfung des Klassenkampfes gegenwärtig besonders auf dem Dorfe in Erscheinung tritt, wo ein Teil der Großbauern, der ehemaligen Gutsbesitzer oder Gutsverwalter mit allen Mitteln einen verbissenen Kampf gegen die demokratischen Kräfte im Dorfe führt. Eine der Formen dieses Kampfes ist die Sabotierung der Ablieferungsverpflichtungen oder die Umgehung der den Anbau und die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelnden Vorschriften. Daß unsere Gerichte nicht entschieden genug auf derartige Gesetzesverletzungen reagiert haben, beweisen die Ausführungen des Ministers der Justiz auf der 12. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik:

„Die Analyse der Rechtsprechung hat ferner gezeigt, daß manche Richter die Bedeutung der Verbrechen in Fragen der Nichterfüllung des Ablieferungssolls, besonders durch Großbauern, nicht erkennen. Sie scheinen offensichtlich nicht zu wissen, daß die vorübergehenden Schwierigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung mit Fett u. a. auch darauf zurückzuführen waren, daß eine große Anzahl von Großbauern ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllten oder ihr nur in ungenügendem Umfange nachkamen.“<sup>2)</sup>

Die objektivistische Behandlung solcher Verbrechen von Großbauern durch die Gerichte zeigt, daß die Verschärfung des Klassenkampfes auf dem Dorfe, der seine Widerspiegelung in den Verbrechen findet, nicht erkannt wird. So hat das hier in Rede stehende Bezirksgericht in Selbstentscheidung gemäß § 292 StPO zwei Großbauern, die vom Kreisgericht nach § 4 WStVO zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren, weil sie von einem inzwischen republikflüchtig gewordenen Großbauern große Mengen Roggen zu Spitzenpreisen der WEAB gekauft hatten, mit der Begründung freigesprochen, daß es „kein Gesetz und keine Verordnung gibt, die einem Bauern verbietet, von einem anderen

1) Benjamin in NJ 1952 S. 435.

2) NJ 1953 S. 227.